

# Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Ausschreibungen, Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 07.07.2001 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

# **Satzung der Stadt Wuppertal über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage Bökenbusch**

vom: 05.07.2001

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 02.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Abweichung**

Die Erschließungsanlage Bökenbusch zwischen Windhukstraße und Langwelierstraße wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal (Erschließungsbeitragssatzung - EBS -) vom 27. Dezember 1994 hergestellt.

Die folgenden für die Herstellung der Erschließungsanlage tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen wurden nicht von der Stadtgemeinde Wuppertal erworben:

Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Langerfeld, Flur 469, Flurstück 183 (groß 4 qm),  
Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Langerfeld, Flur 469, Flurstück 78 (groß 2 qm).

Ein Lageplan, aus dem die Abweichungen ersichtlich sind, liegt im Verwaltungsgebäude Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, Zimmer 553, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, aus. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Endgültige Herstellung**

Die Erschließungsanlage Bökenbusch zwischen Windhukstraße und Langwelierstraße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.07.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 05.07.2001

gez.

Dr. Kremendahl  
Oberbürgermeister

## **Dritte Änderung der Satzung für den Betrieb nach Eigenbetriebsrecht "Gebäudemangement der Stadt Wuppertal" (GMW) vom 24.08.1999**

vom: 05.07.2001

---

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1996 (GV NW, S. 124) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW, S. 324) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 02.07.2001 folgende Satzung beschlossen

### I.

In § 12 Abs. 2 erhält der 1. Spiegelstrich folgende Fassung:

- „den Abschluß von Verträgen und Aufträgen nach VOB, VOL, VOF, AVB und HOAI im Wert von über 1 Mio. DM, soweit es sich nicht um eine Vergabe nach erfolgter öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung handelt, sowie Mietverträge, wenn für einen Mietzeitraum von 12 Monaten oder im Laufe einer befristeten Mietzeit der vom GMW insgesamt zu zahlende Mietzins der Wertgrenze von 1 Mio. DM übersteigt,“.

### II.

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-----  
Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

-----  
Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.07.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 05.07.2001

gez.

Dr. Kremendahl  
Oberbürgermeister

## **1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Wuppertal vom 21.12.1998**

vom: 05.07.2001

---

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 20232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) hat der Rat der Stadt am 02.07.2001 die folgenden Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### I.

1. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

" Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin kann unter Mitteilung an den Finanzanschnitt und den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen."

2. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Bei Berichten nach Prüfplan wird der Berichtsentwurf den Ressort- bzw. Stadtbetriebsleiter/innen über die/den zuständigen Beigeordnete/n (Geschäftsbereichsleiter/in) zugeleitet. Eine Durchschrift geht dem/r Ressort- bzw. Stadtbetriebsleiter/in direkt zu. Zu Berichten und Prüfbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen. Die Frist beträgt im Allgemeinen 4. Wochen. Die Antwort ist auf dem Dienstweg durch die/den zuständigen Beigeordneten (Geschäftsbereichsleiter/in) zu unterzeichnen und dem RPA zuzuleiten.

Das PRA arbeitet die Stellungnahme in den Berichtsentwurf ein.

Der endgültige Bericht wird über die Geschäftsbereichsleitung der Leistungseinheit zugeleitet.

Bei städtischen Gesellschaften werden die Berichtsentwürfe und die Berichte den Geschäftsführern unmittelbar zugeleitet.

Die Information des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgt über die halbjährliche Kurzberichte."

3. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"Berichte des RPA über Prüfungen, die in besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Oberbürgermeisters durchgeführt werden (Sonderberichte), sind wie folgt zu behandeln:

Die Information, dass das RPA beauftragt ist, eine Sonderprüfung durchzuführen und einen Sonderbericht zu erstellen, wird an die Mitglieder des Finanzausschusses (§ 104 Abs. 1 Satz 2 GO NRW) und zusätzlich an die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses gegeben.

Der Berichtsentwurf und der endgültige Bericht sind entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 1-8 zu behandeln, wobei Stellungnahmen dem endgültigen Bericht beigelegt werden.

Einen endgültigen Bericht erhalten darüber hinaus der Oberbürgermeister und der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses und bei städtischen Gesellschaften außerdem der Stadtdirektor für das Beteiligungsmanagement.

Die Information, dass der Prüfbericht beim Rechnungsprüfungsamt eingesehen werden kann, erhalten die Fraktionsvorsitzenden/Sprecher im Rat und zusätzlich die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

Außerdem erfolgt die Information des Rechnungsprüfungsausschusses über einen Kurzbericht in der folgenden Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses."

4. Es wird folgender § 8 Abs. 6 eingefügt:

"Werden Veruntreuungen, Unterschlagen, Korruptionsverdachte oder wesentliche strafrechtsrelevante Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin zu unterrichten (mündlicher Bericht).

Die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung mündlich zu berichten."

II.

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Rechnungsprüfungsordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.07.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Rechnungsprüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 05.07.2001

gez.

Dr. Kremendahl  
Oberbürgermeister

## Erste Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 17.12.1999

vom: 05.07.2001

---

Aufgrund des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal hat der Rat der Stadt Wuppertal am 02.07.2001 folgende Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 17.12.1999 beschlossen:

### I.

1. In § 6 Abs. 2 erhält der 1. Spiegelstrich folgende Fassung:
  - „- der Abschluss von Verträgen im Wert von 1 Mio. DM, soweit nicht der Vertragspartner feststeht und die Mittel im Haushaltsplan der Höhe nach festgelegt sind oder es sich um eine Vergabe nach erfolgter öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung handelt,“.
2. § 15 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:
  - „d) der Abschluss von Verträgen im Wert bis 1 Mio. DM, darüber hinaus gehend unbegrenzt in den Fällen des des § 6 Abs. 2, 1. Spiegelstrich“

### II.

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-----  
Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

-----  
Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.07.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 05.07.2001

gez.

Dr. Kremendahl  
Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), § 1 des Archivgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.1989 (GV NRW S. 302/SGV NRW 221) sowie der §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 /GV NRW S. 712/SGV NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW 1999 S 718), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 02.07.2001 folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Wuppertal beschlossen:

## § 1

### Aufgaben des Archivs

Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wuppertal. Es hat die Aufgabe, die bei der Stadtverwaltung Wuppertal und ihren Rechtsvorgängern entstandenen Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger, die für Verwaltung und Rechtsprechung, Wissenschaft und Forschung oder zur Sicherung sonstiger berechtigter Belange von bleibendem Wert sind oder nach anderen Vorschriften dauernd aufzubewahren sind, zu übernehmen, dauernd aufzubewahren zu erhalten und zu erschließen. So wirkt es daran mit, bei den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Wuppertal ein möglichst breites historisches Bewusstsein zu erzeugen.

## § 2

### Benutzungsrecht

Das Archivgut steht nach Maßgabe von § 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen und dieser Benutzungsordnung der allgemeinen Benutzung zur Verfügung. Der Oberbürgermeister kann im Rahmen dieser Benutzungsordnung zusätzliche Regelungen für die Benutzung treffen. Diese Regelungen können im Stadtarchiv eingesehen werden.

## § 3

### Benutzungszweck

Soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung besteht, kann Archivgut benutzt werden

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden oder Gerichten (amtliche Benutzung),
- b) für Zwecke der Wissenschaft und Forschung (wissenschaftliche, heimat- und familienkundliche Benutzung).
- c) für Zwecke von Bildung und Unterricht (pädagogische Nutzung).
- d) zur Vorbereitung von Veröffentlichungen, z.B. durch Presse, Hörfunk, Film- und Fernsehen (publizistische Benutzung),
- e) zur Wahrnehmung persönlicher Belange und aus privatem Interesse (private Benutzung).

## § 4

### Benutzung von Archivgut

- (1) Die Benutzung des Archivgutes ist möglich durch
  - a) persönliche Einsichtnahme im Archiv,
  - b) durch schriftliche Anfragen,
  - c) durch Anforderung von Reproduktionen von Archivgut,
  - d) durch Versendung von Archivgut zur Einsichtnahme im Archiv.
- (2) Über die Benutzungsart entscheidet das Archiv unter fachlichen Gesichtspunkten.



## § 5 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzung des Archivgutes setzt die Erteilung einer Benutzungserlaubnis voraus. Über die Erlaubnis zur Benutzung und die mögliche Verkürzung von Sperrfristen entscheidet die Archivleitung. Die Benutzungserlaubnis kann mit Vorbehalten und Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann nach Maßgabe von § 7 Abs. 5 ArchG NRW eingeschränkt oder versagt werden.
- (3) Die Benutzungserlaubnis kann revidiert werden, wenn
  - a) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten,
  - b) gegen die Benutzungsordnung oder ergänzende Bestimmungen des Archivs verstoßen wird,
  - c) Benutzungsbedingungen oder -auflagen nicht eingehalten werden,
  - d) Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte oder andere schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.
- (4) Eine Verkürzung von Sperrfristen für die wissenschaftliche Nutzung von Archivgut bedarf eines schriftlichen Antrags. Der Antrag ist unter genauer Bezeichnung des Themas der Arbeit sowie detaillierter Angabe des in Frage kommenden Archivgutes ausführlich zu begründen. Von Studierenden ist eine Empfehlung ihrer Hochschule vorzulegen. Von anderen Personen können Empfehlungen angefordert werden, die geeignet sind, den Antrag zu begründen.

## § 6 Belegexemplare

Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, dem Archiv nach Fertigstellung der Arbeit ein Belegexemplar unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen.

## § 7 Amtliche Benutzung

- (1) Behörden, Gerichte und sonstige öffentliche Stellen im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen, das Recht jederzeitiger Nutzung allen Archivgutes. Dies gilt jedoch nicht für personenbezogene Unterlagen und Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hatten gesperrt oder vernichtet bzw. gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Nutzungsrecht nur nach Maßgabe des § 7 Archiv G NRW, jedoch nicht zu den Zwecken, zu denen die personenbezogenen Unterlagen und Daten hergestellt bzw. gespeichert worden sind.
- (2) Sonstige amtliche Nutzung von Archivgut amtlicher Herkunft, bei dem die Sperrfristen noch nicht abgelaufen sind oder das Benutzungsbeschränkungen unterliegt, darf nur im Einvernehmen mit der Organisation gestattet werden, aus deren Geschäftsbereich das Archivgut stammt. Nutzungsberechtigte, die bereits vor Ablieferung von Unterlagen an das Archiv bestanden haben, bleiben unberührt.

## § 8 Einsichtnahme im Archiv

Archivgut, Findhilfsmittel und Bücher dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen des Archivs nach der Ausfüllung eines Anmeldeblattes während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

## § 9 Behandlung des Archivgutes

- (1) Das Archivgut ist mit größter Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Es ist untersagt, auf Archivgut und Findhilfsmitteln Vermerke, Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, Handpausen anzufertigen, Archivgut als Schreibunterlage zu verwenden oder sonst irgend etwas zu tun, was seinen Zustand verändert.

- (3) An der Reihenfolge und Ordnung des Archivgutes sowie an seiner Signatur und Verpackung darf nichts verändert werden.

## § 10 Benutzung der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek kann innerhalb der Räume des Stadtarchivs kostenlos benutzt werden.
- (2) Über eine Ausleihe von Büchern entscheidet die Archivleitung.
- (3) Die Ausleihfrist beträgt vier Wochen; sie kann aufgrund eines formlosen Antrages verlängert werden.

## § 11 Beratung

- (1) Zur Beratung steht während der Öffnungszeiten des Archivs bei Bedarf Fachpersonal zur Verfügung.
- (2) Die Beratung erstreckt sich vornehmlich auf Hinweise auf das einschlägige Archivgut und die Literatur sowie auf die Vorlage der einschlägigen Findhilfsmittel.
- (3) Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen des Archivgutes besteht nicht.

## § 12 Schriftliche Auskünfte

- (1) Die schriftlichen Auskünfte des Archivs beschränken sich in der Regel auf Hinweise über Art, Umfang, Zustand und Benutzbarkeit des benötigten Archivgutes.
- (2) Ein Anspruch auf Auskünfte, die eine beträchtliche Arbeitszeit erfordern, oder auf Beantwortung von wiederholten Anfragen innerhalb eines kürzeren Zeitraumes besteht nicht.
- (3) Schriftliche Auskünfte an Behörden, Einrichtungen und Gerichte im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden nach Maßgabe des § 7 dieser Benutzungsordnung im Rahmen der Amtshilfe gegeben.

## § 13 Versendung von Archivgut

- (1) Die Versendung von Archivgut an Privatpersonen -ausgenommen Eigentümer ist nicht zulässig.
- (2) Auf begründeten Antrag kann in Ausnahmefällen Archivgut zur nichtamtlichen Benutzung an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive oder an wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliche Dienststellen oder Gerichte versandt werden. Die Versendung erfolgt auf Kosten der Antragsteller und Antragstellerinnen nur auf dem Postwege.
- (4) Die Frist zur Rücksendung beträgt in der Regel vier Wochen.

## § 14 Ausleihe von Archivgut

- (1) Die Ausleihe von Archivgut zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit , insbesondere für Ausstellungen, ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. § 5 dieser Benutzungsordnung gilt entsprechend.
- (2) Über Anträge auf Ausleihe von Archivgut und den Abschluss von Leihverträgen entscheidet die Archivleitung.

## § 15 Benutzung von Reproduktionen

- (1) Von uneingeschränkt für die Benutzung freigegebenem Archivgut können im Stadtarchiv auf Kosten des Benutzers Reproduktionen hergestellt werden. Selbstanfertigung durch den Benutzer/die Benutzerin kann von der Archivleitung zugelassen werden.

- (2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Durchführung größerer Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes.
- (3) Bei Akten und Bänden hat sich die Reproduktion in der Regel auf Teile solcher Archiveinheiten zu beschränken.
- (4) Die ausgehändigten Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Archivs unter Beachtung der in dieser Benutzungsordnung geregelten Gebühren veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden. Gleiches gilt auch für die Verwendung von Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken. Bei Veröffentlichung und Vervielfältigung sind stets der Aufbewahrungsort und die Archivsignatur des Originals anzugeben.
- (5) Reproduktionen von Findhilfsmitteln zu uneingeschränkt zugänglichem Archivgut werden nur abgegeben, wenn das Archivgut geordnet und verzeichnet ist.

#### § 16

##### Rechtsschutzbestimmungen / Haftung des Benutzers/der Benutzerin

- (1) Bei der Verwertung der aus Archivgut gewonnenen Erkenntnisse sind Urheber- und Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Datenschutzrecht und andere schutzwürdige Belange Dritter zu wahren. Auf Verlangen ist darüber eine schriftliche Erklärung abzugeben. Dies gilt auch Findhilfsmittel und Reproduktionen.
- (2) Der/die Benutzer/in haftet im Rahmen eines von ihm/ihr zu vertretenden Verschuldens für die Beschädigung oder den Verlust von Archivgut und Büchern der Bibliothek.

#### § 17

##### Gebührenpflicht

- (1) Nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben.
  - a) für schriftliche Anfragen ohne Gewinnerzielungsabsicht und für kommerzielle Zwecke,
  - b) für die Erlaubnis der einmaligen Verwendung einer Fotografie, auch für kommerzielle Zwecke,
  - c) für die Versendung von Archivalien,
  - d) für die Herstellung von Reproduktionen,
  - e) für Kopien von Mikrofilmen,
  - f) für Informationen und Dienstleistungen über das Internet
  - g) für das Speichern von Daten auf einer CD Rom oder Diskette.
- (2) Die Berechnung der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 18

##### Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung beantragt hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie erbracht wird (Gebührenpflichtiger).
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### § 19

##### Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind Leistungen des Stadtarchivs, soweit sie wissenschaftlichen, publizistischen, regional- oder ortsgeschichtlichen Zwecken dienen.

#### § 20

##### Fälligkeit und Erhebung der Gebühr

Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Leistung vorgenommen wird. Werden Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.

§ 21  
Bare Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Leistung bestehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn gemäß § 20 Gebührenfreiheit besteht oder aus anderen Gründen eine Gebühr nicht erhoben wird.

§ 22  
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Gebührentarif des Stadtarchivs\***

	<b>DM bis 31.12.2001</b>	<b>EURO ab 1. 1 2002</b>
<b>1. Verwendung von Archivalien</b> für gewerbliche Zwecke (Reproduktionen, Faksimiles) einschließlich Vorarbeiten je Einzelstück	DM 53,00	EUR 27,00
<b>2. Gebühren für schriftliche Anfragen</b> ohne Gewinnerzielungsabsicht je angefangene halbe Stunde für gewerbliche Zwecke	DM 43,00 DM 86,00	EUR 22,00 EUR 44,00
<b>3. Erlaubnis für die einmalige Verwendung einer Fotografie</b> für gewerblich Zwecke	DM 40,00 DM 80,00	EUR 20,00 EUR 40,00
<b>4. Gebühren für Archivalienversendung je Sendung</b>	DM 40,00	EUR 20,00
<b>5. Gebühren für Reproduktionen</b> DIN A 4-Kopie DIN A 3-Kopie Kopien aus Akten	DM 0,20 DM 0,40 DM 0,60	EUR 0,10 EUR 0,20 EUR 0,30
<b>6. Kopien von Mikrofilmen</b> DIN A 4 DIN A 3	DM 2,50 DM 4,90	EUR 1,30 EUR 2,50
<b>7. Gebühren für Informationen und Dienstleitungen über das Internet</b> pro 15 Minuten	DM 4,90	EUR 2,50
<b>8. Gebühren für das Speichern von Daten auf CD ROM oder Diskette</b> auf mitgebrachte CD/Diskette auf bereitgestellte CD/Diskette	DM 4,20 DM 6,85	EUR 2,10 EUR 3,50

---

Ich bestätige, dass

- die Benutzungsordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Benutzungsordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.07.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Benutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 05.07.2001

gez.

Dr. Kremendahl

Oberbürgermeister



Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

### **Öffentliche Ausschreibung VOB**

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 09.07.01**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, die Haushaltsstelle, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Ressort Straßen und Verkehr (104)** sollen vergeben werden:

#### **2) Fahrbahndeckenüberzüge**

**- Löwenstr., Vogelsangstr., Mondstr., Goetheplatz und Ehrenhainstr. in Wuppertal -**

##### Stadt Wuppertal

Gewerk 001, Löwenstr.

ca. 470 m<sup>2</sup> Fahrbahndeckenüberzug (Asphaltmastix / Asphaltbeton)

Gewerk 002, Vogelsangstr.

ca. 2.800 m<sup>2</sup> Fahrbahndeckenüberzug (Asphaltbeton)

Gewerk 003, Mondstr.

ca. 240 m<sup>2</sup> 1. Abschnitt: Fahrbahndeckenüberzug (Asphaltmastix)

ca. 210 m<sup>2</sup> 2. Abschnitt: Fahrbahndeckenüberzug (Asphaltmastix)

Gewerk 004, Goetheplatz.

ca. 1.000 m<sup>2</sup> Fahrbahndeckenüberzug (Asphaltmastix / Asphaltbeton)

Gewerk 005, Ehrenhainstr.

ca. 2.300 m<sup>2</sup> Fahrbahndeckenüberzug (Asphaltbeton)

Regulierungsarbeiten an Schächten und Sinkkästen

##### Wuppertaler Stadtwerke AG

Instandsetzungsarbeiten an Schächten und Sinkkästen

Vergabe-Nr.:

B 338/01

Ausführungszeit:

Beginn: 10.09.01

Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:  
Haushaltsstelle:  
Eröffnungstermin:  
Ablauf der Zuschlagsfrist:  
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:

Fertigstellung: 34 Arbeitstage  
35,00 DM  
6301-112.0000.6/122  
31.07.01 - 11:00 Uhr  
17.09.01  
R 104.41, Herr Sens,  
Tel. (0202) 5 63-55 22

Der Oberbürgermeister



Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:  
Haushaltsstelle:  
Eröffnungstermin:  
Ablauf der Zuschlagsfrist:  
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:

Fertigstellung: 34 Arbeitstage  
35,00 DM  
6301-112.0000.6/122  
31.07.01 - 11:00 Uhr  
17.09.01  
R 104.41, Herr Sens,  
Tel. (0202) 5 63-55 22

Der Oberbürgermeister

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7,  
42275 Wuppertal, schreibt aus:

### **Öffentliche Ausschreibung VOB**

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können  
**ab Montag, dem 09.07.01,**  
unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal,** gegen das genannte Entgelt angefordert bzw.  
zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer, die Haushaltsstelle, das Bauvorhaben und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Die Öffnung und Verlesung der eingereichten Angebote findet zu der angegebenen Zeit im o. g. Zimmer in Gegenwart etwa erschienener Bieter oder deren Bevollmächtigter statt.

Zahlungen und Sicherheitsleistungen erfolgen nach § 16 VOB-B in Verbindung mit den Ziffern 14 und 15 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Vergabebeschwerden sind zu richten an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf.

Durch das **Ressort Straßen und Verkehr (104)** sollen vergeben werden:

#### **1) Fahrbahndeckenüberzug**

##### **- Im Hölken in Wuppertal-Barmen -**

- 200 m<sup>2</sup> Asphaltdecke abfräsen
- 1.500 m<sup>2</sup> Asphaltbetondecke (0/8)

Vergabe-Nr.:	B 334/01
Ausführungszeit:	Beginn: 24.09.01 Fertigstellung: 14 Arbeitstage
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	15,00 DM
Haushaltsstelle:	6301-112.0000.6/121
Eröffnungstermin:	21.08.01 - 11:00 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	19.09.01
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	R 104.42, Herr Mathias, Tel. (0202) 5 63-68 65

Der Oberbürgermeister

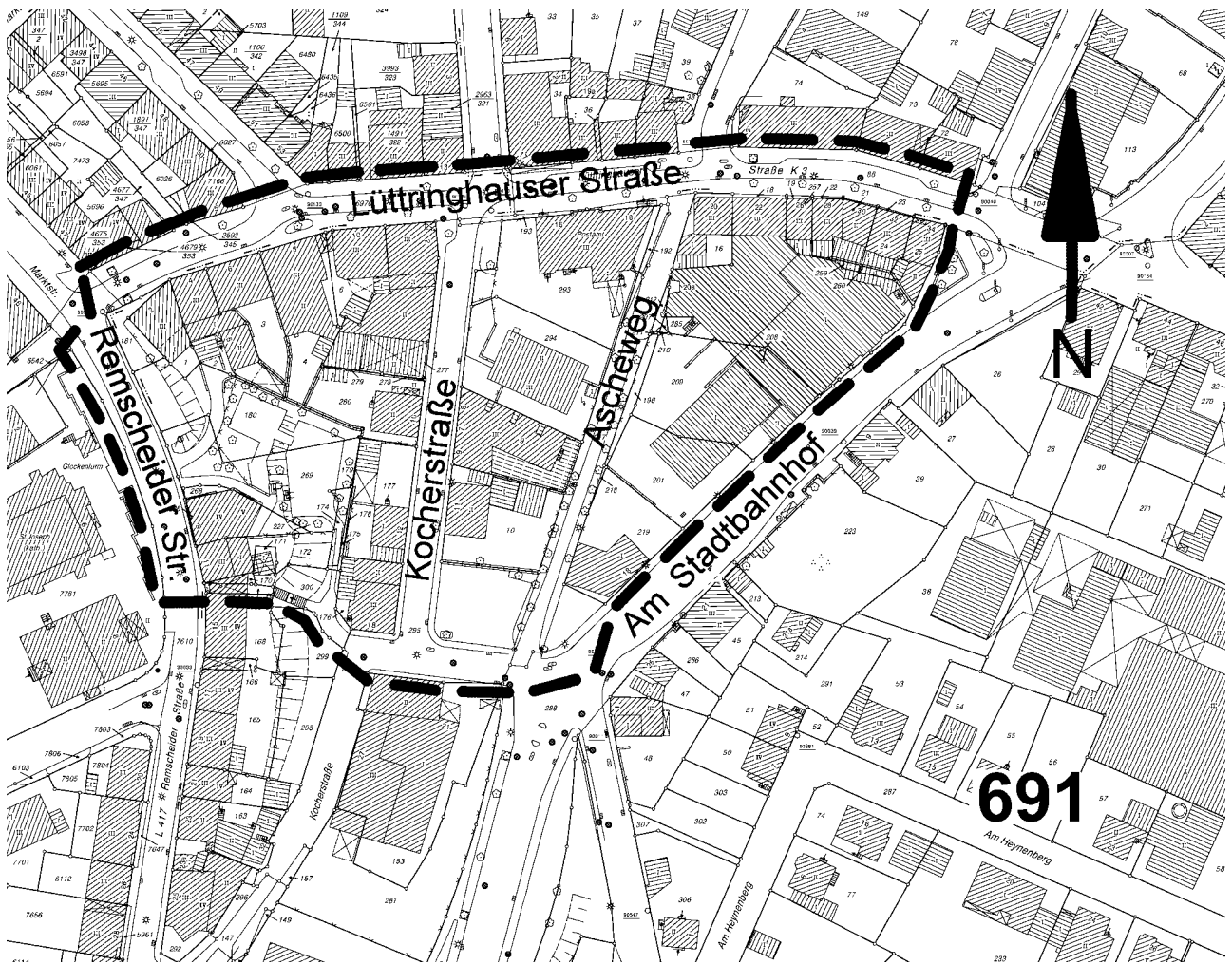
# Bekanntmachung

## von Bauleitplänen

### A) Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 26.07.2001 bis 27.08.2001 einschließlich

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 12.02.2001 die öffentliche Auslegung der nachstehend genannten Bauleitpläne beschlossen.

### Flächennutzungsplanänderung 691 und Bebauungsplan 691 / 1. Änderung – Lüttringhauser Straße / Kocherstraße



Plan: Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 691

**Geltungsbereich:** Der Geltungsbereich umfasst eine östlich der Remscheider Straße und zwischen den Häusern Remscheider Straße Nr. 1 und Remscheider Straße Nr. 9 liegende Fläche. Im Osten ist diese Fläche durch die hintere Grundstücksgrenze der Grundstücke Kocherstraße Nr. 10 und Nr. 12 begrenzt. Im Süden reicht der Änderungsbereich bis an die Treppenanlage zwischen der Remscheider Straße Nr. 11/15 und der Kocherstraße.

Die genannten Bauleitpläne liegen im Original gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997 (BGBl I S. 2141) in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße, 2. Etage (Ostflügel), während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme aus.

Außerdem können Kopien dieser Pläne im Informationszentrum Wuppertal Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie zusätzlich im Stadtbüro Ronsdorf ( bis 12:00 Uhr ) während der Offenlegungszeit eingesehen werden. Anregungen zu den genannten Bauleitplänen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgebracht werden.

Wuppertal, den 26.06.01  
Der Oberbürgermeister  
i. V.

Bayer  
Beigeordneter

**Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und Übergangswohnungen der Stadt Wuppertal vom 08.07.1997**

vom: 05.07.2001

---

Aufgrund der §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 2, 4, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), sowie §§ 1,4,5 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV NRW S. 61/SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1994 (GV NRW S. 1087) und des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlÜAG) vom 27. März 1984 (GV NRW S. 214/SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1997 (GV NRW S. 24) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 02.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 5 erhält die Fassung gemäß Anlage 1.

Ab dem 01.01.2002 erhält der Gebührentarif zu § 3 Abs. 5 die Fassung gemäß Anlage 2.

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit dem ersten Tage des auf ihre öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
  - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
  - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
- 

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.07.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 05.07.2001

gez.

Dr. Kremendahl

Oberbürgermeister

**Gebührentarif zu § 3 (5) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangsheimen und Übergangswohnungen der Stadt Wuppertal in Euro - Anlage 2 -**

<b>Übergangsheime Objekt:</b>	<b>Grundgebühr €/qm</b>	<b>Grundgebühr €/Person</b>	<b>Nebenkosten €/qm</b>	<b>Nebenkosten €/Person</b>	<b>Strompauschale €/Person</b>	<b>Wasser €/Person</b>	<b>Heizkosten €/Person</b>	<b>Gesamtkosten €/Person</b>
Am Diek 37/Kreuzstr.5-9	12,24	135,89	7,19	79,87	15,54	7,02	2,78	241,10
Ascheweg 24	9,69	135,28	5,39	75,34	4,93	0,00	2,86	218,41
Bergstr. 36	9,44	92,66	6,09	59,75	2,31	0,51	3,32	158,55
Bornberg 49	12,71	122,90	7,44	71,94	6,80	9,82	5,60	217,06
Bramdelle 33	7,35	117,31	3,96	63,31	4,25	9,23	11,71	205,81
Dahler Str. 54	11,58	100,02	10,89	94,01	10,80	11,52	19,96	236,31
Ehrenhainstr. 83	11,32	157,64	5,98	83,21	14,85	14,04	11,88	281,62
Fr.-Ebert-Str. 180	11,92	153,27	7,03	90,42	8,07	7,18	18,85	277,79
Fr.-Engels-Allee 355	8,40	84,11	7,01	70,14	20,85	10,17	6,20	191,47
Giebel 29-33	6,20	79,62	6,14	78,84	5,92	5,77	7,08	177,23
Grotestr. 9	15,70	162,15	7,12	73,49	17,60	6,36	1,45	261,05
Heckinghauser Str. 256/258a	14,09	127,72	7,76	70,38	21,57	9,17	7,69	236,53
Heinrichstr. 26	12,11	88,32	9,41	68,60	15,17	9,11	8,68	189,88
Hermannstr. 25 a-c	8,60	66,68	9,80	76,01	16,95	6,95	0,00	166,59
Humboldtstr. 3	5,20	62,46	7,08	85,00	23,78	11,66	6,34	189,24
Klingelholl 96	11,88	109,69	7,84	72,41	13,82	9,24	17,03	222,19
Klingelholl 98	11,60	112,46	8,01	77,59	23,15	8,47	7,06	228,73
Klingelholl 100	11,01	101,60	8,01	73,91	21,40	8,63	7,07	212,61
Lange Str.4/U'er G'berg 32	13,00	130,95	8,34	83,93	17,60	9,39	6,40	248,27
Lettow-Vorbeck-Str. 49	17,40	146,39	12,38	104,22	9,45	7,19	6,95	274,20

## Seite 2

<b>Übergangsheime Objekt:</b>	<b>Grundgebühr €/qm</b>	<b>Grundgebühr €/Person</b>	<b>Nebenkosten €/qm</b>	<b>Nebenkosten €/Person</b>	<b>Strompauschale €/Person</b>	<b>Wasser €/Person</b>	<b>Heizkosten €/Person</b>	<b>Gesamtkosten €/Person</b>
Mählersbeck 20	7,23	94,90	6,80	89,15	19,78	8,40	12,72	224,95
Möbeck 42	8,84	88,97	7,49	75,36	10,13	7,47	14,20	196,13
Navigeser Str. 639/639a	13,09	135,54	3,95	40,87	14,91	9,18	9,37	209,87
Reichsgrafenstr. 19	8,04	74,25	10,40	96,07	12,10	14,39	13,42	210,23
Reiterstr. 5	9,14	86,52	7,52	71,11	11,35	8,80	6,28	184,06
Schönebecker Str. 27	11,01	124,70	9,04	102,35	8,92	6,97	9,70	252,64
Siegesstr. 108	6,98	65,27	8,85	82,74	8,11	8,44	10,85	175,41
Unionstr. 16	8,32	95,23	12,70	145,37	11,20	6,32	8,74	266,86
Windhukstr. 2	7,02	56,03	11,18	89,22	19,56	7,57	6,24	178,62
Windhukstr. 2a	6,96	62,47	11,18	100,32	23,04	8,51	7,02	201,36
Windhukstr. 8	6,96	62,47	11,18	100,32	20,12	9,49	6,44	198,84
Windhukstr. 8a	6,96	62,47	11,18	100,32	23,04	9,49	6,44	201,76
<b>Summe</b>	321,99	3.295,94	264,34	2.645,57	457,07	266,46	270,33	
<b>Mittelwert</b>	<b>8,26</b>	<b>84,51</b>	<b>6,78</b>	<b>67,84</b>	<b>11,72</b>	<b>6,83</b>	<b>6,93</b>	<b>177,83</b>

### Seite 3

<b>Übergangswohnungen Objekt:</b>	<b>Grundgebühr €/qm</b>	<b>Grundgebühr €/Person</b>	<b>Nebenkosten €/qm</b>	<b>Nebenkosten €/Person</b>	<b>Strompauschale €/Person</b>	<b>Wasser €/Person</b>	<b>Heizkosten €/Person</b>	<b>Gesamtkosten €/Person</b>
Allensteiner Str. 34 b	4,94	81,43	5,10	84,04	18,23	6,60	22,50	212,80
Am Waldsaum 7	6,07	111,04	4,74	86,74	8,88	10,64	9,24	226,54
Cronenberger Str. 70	6,29	89,42	4,21	59,94	5,52	5,81	8,38	169,07
Düsseldorfer Str. 48	7,24	108,68	4,63	69,53	3,94	6,75	7,41	196,31
Düsseldorfer Str. 50	6,02	96,66	4,17	67,05	10,35	5,33	17,40	196,79
Düsseldorfer Str. 52	7,43	138,52	3,73	69,52	9,16	4,84	17,90	239,94
Düsseldorfer Str. 58	7,25	108,33	4,20	62,70	4,09	4,42	6,13	185,67
Eintrachtstr. 152	6,02	111,87	3,68	68,52	62,03	5,31	0,66	248,39
Kaiserstr. 30	5,96	80,59	4,73	63,85	15,17	9,37	0,00	168,98
Küllenhahner Str. 34	4,65	76,73	4,40	72,68	50,54	5,54	8,45	213,94
Neviandtstr. 31	6,81	119,11	4,49	78,52	17,49	5,34	19,67	240,13
Neviandtstr. 35	6,00	115,43	3,94	75,75	22,33	4,29	27,88	245,68
Neviandtstr. 57	6,25	92,85	4,07	60,55	16,10	5,00	0,00	174,50
Siedlungsstr. 14	6,44	124,32	3,66	70,74	8,43	8,52	9,54	221,55
Siedlungsstr. 20	5,57	95,65	3,76	64,60	84,62	4,16	0,00	249,03
Siedlungsstr. 22	5,72	94,00	3,97	65,29	30,20	3,06	18,52	211,07
Wiesenstr. 32	6,99	108,69	3,81	59,28	15,27	5,02	22,06	210,32
Zunftstr. 22	7,39	105,07	5,01	71,29	20,20	6,85	0,00	203,41
Zunftstr. 22	7,00	126,07	4,25	76,60	49,42	7,25	0,00	259,34
<b>Summe</b>	120,04	1.984,46	80,55	1.327,19	451,97	114,10	195,74	
<b>Mittelwert</b>	<b>6,00</b>	<b>99,22</b>	<b>4,03</b>	<b>66,36</b>	<b>22,60</b>	<b>5,71</b>	<b>9,79</b>	<b>203,67</b>





Ab 1. Juli 2001 gelten folgende Erdgaspreise im Netzgebiet der Wuppertaler Stadtwerke AG:

Heizgas-Sonderabkommen:

	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Pf/kWh		DM/kW u. Jahr	
	netto	brutto <sup>1)</sup>	netto	brutto <sup>1)</sup>
1 - 16 kW	6,06	7,03	19,20	22,27
17 - 39 kW	5,87	6,81	19,20	22,27
<b>Mindestgrundpreis bis 14 kW</b>			268,80	311,81

Heizgas-Sondervertrag:

	Arbeitspreis		Grundpreis	
	Pf/kWh		DM/kW u. Jahr	
	netto	brutto <sup>1)</sup>	netto	brutto <sup>1)</sup>
40 - 93 kW	5,65	6,55	19,20	22,27

In den Arbeitspreisen ist ein zusätzlicher Erdgassteueranteil gemäß Artikel 2 der Änderung des Mineralölsteuergesetzes vom 03.03.1999 enthalten.

Umsatzsteuer

<sup>1)</sup>Die genannten Preise enthalten die Umsatzsteuer (z.Z. 16 %)

Bei Preisänderungen sind die WSW nach den „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ gesetzlich zu einer Verbrauchsabgrenzung verpflichtet.

Der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig berechnet.

Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte berücksichtigt.

Dies gilt im übrigen auch bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder eines erlösabhängigen Abgabesatzes, wie z.B. des Öko-Steuersatzes.

Um eine realistische Verbrauchsabrechnung bei Heizgasanlagen vornehmen zu können, bedienen die WSW sich sogenannter Gradtagzahlen, die auf den durchschnittlichen täglichen Temperaturunterschied zwischen Gebäuden und der Außenluft zurückgehen und so die witterungsbedingten Schwankungen in der Energieabnahme berücksichtigen.

**Eine Zählerstandsangabe ist also nicht nötig.**

Die WSW berücksichtigen trotzdem gerne selbst abgelesene Zählerstände.

Die Zählerstände können bis zum 15.07.01 unter der

## **Info-Line 0180 2020 100**

angegeben oder schriftlich mitgeteilt werden.

Wenn die Info-Line anfangs überlastet sein sollte, versuchen Sie es doch bitte nach einigen Tagen

- wenn erfahrungsgemäß der erste Ansturm vorbei ist- noch einmal.

Für Rückfragen und Beratung stehen die WSW ihren Kunden gern zur Verfügung.

Wuppertal, im Juni 2001

Wuppertaler Städtwerke AG

Die Stadt Wuppertal, Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, schreibt aus:

### **Öffentliche Ausschreibung VOL**

Die Vergabeunterlagen der nachfolgend aufgeführten Ausschreibungen können **ab Montag, dem 09.07.01**, unter Angabe des Ausschreibungsobjektes bei dem **Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76 oder 82, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal**, gegen das genannte Entgelt angefordert bzw. zwischen 9.00 und 12.00 Uhr abgeholt werden.

Das Entgelt ist nur durch einen auf das Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, ausgestellten **Verrechnungsscheck** zu begleichen. Hierbei ist die Vergabe-Nummer und die ausgeschriebene Leistung zu vermerken.

Das Entgelt wird nicht erstattet.

Zeichnungen und Ausschreibungsunterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen unter Benutzung des farbigen Umschlags bei dem Ressort 401.36, Zentrale Vergabestelle, Zimmer 76, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL-A) unterliegt.

Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL-B in Verbindung mit den Ziffern 17 und 18 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal.

Durch die **Feuerwehr Wuppertal (SB 304)** soll vergeben werden:

#### **Lieferung von Baretts, Beiltaschen, Koppel mit Schloss, Socken, Strickjacken, Baseball-Caps – Ausschreibung in 6 Losen -**

Vergabe-Nr.:	L 46/01
Ausführungszeit:	September/Oktober 2001
Entgelt für Ausschreibungsunterlagen:	15,00 DM
Haushaltsstelle:	1300-150.0000.8
Eröffnungstermin:	30.07.01 - 14:30 Uhr
Ablauf der Zuschlagsfrist:	28.08.01
Einsichtnahme in die Ausschreibungsunterlagen:	SB 304.33, Herr Drekopf, Tel. (0202) 494-338

*Eine getrennte Vergabe nach Losen ist vorgesehen!*

Der Oberbürgermeister

## Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

vom: 05.07.2001

---

Auf Grund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV NRW. S. 54) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 02.07.2001 verordnet:

### § 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen an folgenden Samstagen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

- |   |               |
|---|---------------|
| (a) am 08.09.01 im Stadtteil Vohwinkel  | bis 19.00 Uhr |
| (b) am 15.09.01 im Stadtteil Langerfeld | bis 18.00 Uhr |

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeit offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu DM 1 000,- geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.07.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 05.07.2001

gez.  
Dr. Kremendahl  
Oberbürgermeister

## Öffentlicher Teilnahmewettbewerb

Die Stadt Wuppertal, Ressort 104.33, beabsichtigt gemäß VOB/A § 3 Nr. 1, Abs. 2, Nr. 3 Abs. 2, nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb folgende Arbeiten beschränkt auszuschreiben:

### **Reinigungsarbeiten und Lampenwechsel an Lichtzeichenanlagen**

#### **a) Name, Anschrift, Tel. und Fax-Nr. des Auftraggebers:**

Stadt Wuppertal, Ressort 104.33, Große Flurstr. 10, 42275 Wuppertal

#### **Auskünfte erteilt:**

##### Zu technischen Fragen:

Herr Ulrich, Ressort 104.33, T. 0202/563-6110 Fax -8073

##### Fragen zum Teilnahmewettbewerb:

Herr Dietz, Zentrale Vergabestelle, T. 0202/563-5334

#### **b) gewähltes Vergabeverfahren:**

Öffentlicher Teilnahmewettbewerb mit anschließender beschränkter Ausschreibung

#### **c) Art des Auftrags, Gegenstand der Vergabe:**

Reinigungsarbeiten und Lampenwechsel an Lichtzeichenanlagen in Wuppertal

#### **d) Ort der Ausführung:**

Stadtgebiet Wuppertal

#### **e) Art und Umfang der Leistung:**

ca. 15.000 St. Glühlampen austauschen und ihre Funktion überprüfen, Reflektoren und Streuscheiben von außen und innen rückstandsfrei reinigen.

#### **h) Etwaige Fristen der Ausführung:**

ca März / April 2002

#### **i) Bietergemeinschaften werden nicht zugelassen**

#### **j) Ablauf der Einsendefrist:**

31.07.01, 15.00 Uhr

#### **k) Anschrift, an welche die Anträge zu richten sind:**

Zentrale Vergabestelle, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal, Fax-Nr. 0202 / 563-8536

#### **l) Sprache:**

Die Anträge sind in deutscher Sprache abzufassen

#### **m) Aufforderung zur Angebotsabgabe:**

Kurzfristig, nach Auswertung des Teilnahmewettbewerbes

#### **n/o) Sicherheiten, Zahlungsbedingungen:**

Gemäß VOB sowie den besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Wuppertal

#### **p) Nachweise:**

Referenzliste über ausgeführte vergleichbare Projekte aus jüngster Zeit mit Angabe der Ansprechpartner der Auftraggeber. Nachweis über den Eintrag in die Handwerksrolle.

#### **r) Nachprüfung Vergabebeschwerden:**

Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 63, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

**Ein Anspruch auf Berücksichtigung eines Teilnehmerantrages besteht nicht. Für die Aufforderung zur Angebotsabgabe und Erteilung des Zuschlages ist das o.g. Ressort 104 zuständig.**

Der Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2000, (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 02.07.2001 folgende Verleih- und Nutzungsordnung für das Medienzentrum der Stadt Wuppertal beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Das Medienzentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wuppertal.

### **§ 2 Dienstleistungen des Medienzentrums**

Das Medienzentrum bietet Dienstleistungen an, die grundlegende Voraussetzung für die Nutzung audio-visueller Medien sind.

Zu diesen Dienstleistungen gehören:

- a) Information, Beratung, Qualifizierung in den Bereichen: Mediennutzung, Medienproduktion und Medientechnik,
- b) Medienbezogene Projektarbeit,
- c) Zentrale Bereitstellung und Verleih audio-visueller Medien,
- d) Bereitstellung und Verleih mobiler und stationärer Medien-, Studio- und Labortechnik,
- e) Organisation, Bereitstellung und Betrieb von multimedialer Technik für Großveranstaltungen,
- f) Produktion von Medien,
- g) Medientechnischer Service.

### **§ 3 Nutzer des Medienzentrums**

1. Die Dienstleistungen des Medienzentrums richten sich an:
  - a) Schulen der Stadt Wuppertal,
  - b) Ersatz- und Ergänzungsschulen,
  - c) Ressorts und Stadtbetriebe der Stadt Wuppertal,
  - d) Eigen- und Töchterbetriebe der Stadt Wuppertal,
  - e) Freie Träger der Jugendpflege in Wuppertal, -außer nichtstädtische Tageseinrichtungen für Kinder, Kinderhorte und Kindergärten-,
  - f) Nichtstädtische Tageseinrichtungen für Kinder, Kinderhorte und Kindergärten,
  - g) Freie Wohlfahrtsverbände in Wuppertal,
  - h) Einrichtungen außerschulischer Bildungs- und Kulturarbeit in Wuppertal,
  - i) Kulturelle Initiativen in Wuppertal,
  - j) Vereine, Institutionen und Organisationen in Wuppertal, die gemeinnützig sind,
2. Eine Nutzung der Dienstleistungen des Medienzentrums durch Schulen, gemeinnützige Vereine, Institutionen und Organisationen außerhalb Wuppertals ist bei ausreichenden Ressourcen möglich.
3. Eine Nutzung der Dienstleistungen des Medienzentrums für private oder gewerbliche Zwecke ist, soweit zulässig, möglich.

### **§ 4 Entgelte**

1. Das Medienzentrum erhebt für die in § 2 aufgeführten Dienstleistungen ein Entgelt auf der Basis der anliegenden Entgeltliste, die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Von den in § 3 Abs. 1 a), e), g), h), i), j), genannten Nutzerinnen und Nutzern wird kein Entgelt erhoben.
3. Das Entgelt der in § 3 Abs. 1 c) genannten Nutzerinnen und Nutzern wird entsprechend der Entgeltliste verwaltungsintern verrechnet.

4. Die Entgelte für Medien und Geräte setzen sich aus einem Grundbetrag und einem Tagessatz zusammen. Der Grundbetrag beinhaltet den Ausgabe- und Rückgabebetrag. Jeder weitere Tag wird mit einem zusätzlichen Tagessatz berechnet. Sonn- und Feiertage werden nicht berechnet.
5. Die Entgelte sind grundsätzlich zu Beginn des Verleihzeitraumes oder der Arbeitsplatznutzung im Medienzentrum zu entrichten. Ausnahmsweise kann auch eine Rechnung nachgesendet werden, dafür werden jedoch Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadtverwaltung Wuppertal erhoben.
6. Werden vorbestellte Geräte und Medien nicht abgeholt bzw. nicht mindestens drei Werktage vor der vereinbarten Abholung storniert, so ist ein Stornoentgelt in Höhe des Grundbetrages zu zahlen.
7. Werden vorbestellte Arbeitsplätze nicht genutzt bzw. nicht mindestens drei Werktage vor der vereinbarten Nutzung storniert, so ist ein Stornoentgelt in Höhe des Nutzungsentgeltes zu zahlen.
8. Werden vom Medienzentrum neue Geräte oder Medien angeschafft, die nicht in der Entgeltliste aufgeführt sind, so kann der Leiter/die Leiterin des Medienzentrums für den Verleih dieser Geräte vorläufige Entgelte festsetzen. Diese Entgelte werden auf der Basis der Kosten- und Leistungsrechnung ermittelt.

### **§ 5 Verleihzeiten**

1. Die Verleihzeit von Medien und Geräten ist befristet. Fristverlängerungen müssen vor Ablauf der Frist mit dem Medienzentrum vereinbart werden.
2. Wird die vereinbarte Verleihfrist überschritten, so ist für jeden Tag der Überschreitung ein Säumnisentgelt in Höhe des doppelten Tagessatzes zu zahlen. Das Säumnisentgelt ist von allen in § 3 genannten Nutzerinnen und Nutzern zu zahlen.

### **§ 6 Nutzungsbedingungen**

1. Medien und Geräte können reserviert werden. Das Medienzentrum kann jedoch keine Gewähr dafür übernehmen, dass die reservierten Medien und Geräte tatsächlich zu den vereinbarten Terminen zur Verfügung stehen.
2. Reservierungen können telefonisch vorgenommen werden, müssen aber innerhalb von 8 Kalendertagen von der entleihenden Einrichtung schriftlich bestätigt werden. Wenn zwischen telefonischer Reservierung und Abholung weniger als 8 Kalendertage liegen, muss die schriftliche Bestätigung der entleihenden Einrichtung spätestens bei der Abholung erfolgen.
3. Nutzerinnen und Nutzer haben sich auszuweisen, Beauftragte einer Einrichtung haben sich auszuweisen und eine Bestätigung der Einrichtung vorzulegen.
4. Die Weitergabe von Medien und Geräten an Dritte bedarf der Zustimmung durch das Medienzentrum.
5. Eingriffe und Reparaturen an Medien und Geräten des Medienzentrums sind grundsätzlich untersagt.
6. Beschädigungen und Defekte an den ausgeliehenen Medien und Geräten sind bei der Rückgabe mitzuteilen.

### **§ 7 Beachtung von Nutzungsrechten**

1. Die im Medienzentrum ausleihbaren Medien sind urheberrechtlich geschützt.
2. Für alle ausleihbaren Medien besitzt das Medienzentrum die Rechte für die nichtgewerbliche öffentliche Vorführung.
3. Jede Art von Vervielfältigung und Sendung, auch auszugsweise, bedarf der Genehmigung durch den jeweiligen Rechtsträger.
4. Die Gesetze zum Schutz der Jugend sind zu beachten.
5. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Rechte der GEMA zu wahren.
6. Bei Kopierarbeiten die im Medienzentrum in Auftrag gegeben werden, sind die Urheberrechte von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber zu beachten. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Urheberin oder des Urhebers ist dem Medienzentrum auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 8 Haftung**

1. Die Nutzerinnen und Nutzer haften für Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung, Zerstörung und Verlust von Medien, Geräten und Zubehör entstehen.
2. Das Medienzentrum haftet für Schäden, die einer Nutzerin oder einem Nutzer entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Die Nutzerinnen und Nutzer haben beim Abholen der Medien und Geräte die Möglichkeit, diese im Medienzentrum auf ihre Funktion zu überprüfen. Bei Reklamationen, die erst bei Rückgabe der Geräte gemacht werden, wird das Verleihentgelt nicht zurückerstattet.

## **§ 9 Hausrecht, Ausschluss von der Nutzung**

1. Dem Leiter/der Leiterin des Medienzentrums steht das Hausrecht zu. Die Ausübung des Hausrechtes kann delegiert werden.
2. Wer gegen die Bestimmungen der Verleih- und Nutzungsordnung schuldhaft verstößt, kann von der Nutzung des Medienzentrums zeitlich begrenzt oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Diese Verleih- und Nutzungsordnung tritt am 01.09.2001 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verleih- und Nutzungsordnung vom 15.07.1996 außer Kraft.

\_\_\_\_\_

Ich bestätige, dass

- die Verleih- und Nutzungsordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

\_\_\_\_\_

Die vorstehende Verleih- und Nutzungsordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 02.07.2001 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verleih- und Nutzungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 05.07.2001

gez.

Dr. Kremendahl

Oberbürgermeister



**Entgeltliste / Medienzentrum Wuppertal**

<b>Video</b>	Ab 01.09.2001		Ab 01.01.2002	
	Grundbetrag	Tagessatz	Grundbetrag	Tagessatz
Videokamera VHS	16,00 DM	5,00 DM	8,00 €	2,50 €
Videokamera S-VHS	26,00 DM	7,00 DM	13,00 €	3,50 €
Videokamera digital	42,00 DM	12,00 DM	21,00 €	6,00 €
Video-Player VHS	11,00 DM	4,00 DM	5,50 €	2,00 €
Video-Player S-VHS	20,00 DM	7,00 DM	10,00 €	3,50 €
LCD-Videoprojektor	52,00 DM	16,00 DM	26,00 €	8,00 €
Video-Monitor (20- / 36 cm)	13,00 DM	5,00 DM	6,50 €	2,50 €
Video-Monitor (56- / 68 cm)	21,00 DM	7,00 DM	10,50 €	3,50 €
Videoschnittplatz S-VHS mobil	52,00 DM	21,00 DM	26,00 €	10,50 €
Video-Kamerastativ	6,00 DM	2,00 DM	3,00 €	1,00 €
Kamerabalancesystem (Handy-Man)	31,00 DM	11,00 DM	15,50 €	5,50 €
Video-Bildmischer	52,00 DM	16,00 DM	26,00 €	8,00 €

**Audio**

Audioverstärkeranlage mit 2 Boxen	52,00 DM	16,00 DM	26,00 €	8,00 €
Audioverstärkerbox	16,00 DM	6,00 DM	8,00 €	3,00 €
PA Boxen (Paar)	42,00 DM	16,00 DM	21,00 €	8,00 €
Bühnenmonitor	16,00 DM	5,00 DM	8,00 €	2,50 €
Lautsprecherbox passiv (Paar)	21,00 DM	9,00 DM	10,50 €	4,50 €
16 Kanal Tonmischpult mit Effektgeräten	62,00 DM	21,00 DM	31,00 €	10,50 €
16 Kanal Tonmischpult	31,00 DM	11,00 DM	15,50 €	5,50 €
8 Kanal Tonmischpult	12,00 DM	4,00 DM	6,00 €	2,00 €
Disco-Tonmischpult	21,00 DM	7,00 DM	10,50 €	3,50 €
CD-Player	7,00 DM	3,00 DM	3,50 €	1,50 €
MD-Rekorder	10,00 DM	4,00 DM	5,00 €	2,00 €
Tapedeck	7,00 DM	3,00 DM	3,50 €	1,50 €
DAT-Rekorder (stationär)	21,00 DM	8,00 DM	10,50 €	4,00 €
Cassettenrekorder (mobil)	11,00 DM	4,00 DM	5,50 €	2,00 €
Reportagegerät (analog)	16,00 DM	6,00 DM	8,00 €	3,00 €
Cassettenrekorder (Multitrack)	26,00 DM	8,00 DM	13,00 €	4,00 €
MD (Multitrack)	26,00 DM	8,00 DM	13,00 €	4,00 €
Mikrofon (Kondensator)	8,00 DM	3,00 DM	4,00 €	1,50 €
Mikrofon (dynamisch)	8,00 DM	3,00 DM	4,00 €	1,50 €
Mikrofon (drahtlos)	21,00 DM	7,00 DM	10,50 €	3,50 €
Mikrofonstativ	3,00 DM	1,00 DM	1,50 €	0,50 €
Mikrofontischstativ	3,00 DM	1,00 DM	1,50 €	0,50 €
Kopfhörer	10,00 DM	3,00 DM	5,00 €	1,50 €
Kopfhörerset (drahtlos)	16,00 DM	5,00 DM	8,00 €	2,50 €
Zusatzkopfhörer (drahtlos)	11,00 DM	4,00 DM	5,50 €	2,00 €
Headset	31,00 DM	11,00 DM	15,50 €	5,50 €
Multicore und Stagebox	26,00 DM	11,00 DM	13,00 €	5,50 €
Boxenstativ (Paar)	6,00 DM	2,00 DM	3,00 €	1,00 €
Sprechfunkgerät (Paar)	13,00 DM	5,00 DM	6,50 €	2,50 €

<b>Licht / Effekte</b>	Ab 01.09.2001		Ab 01.01.2002	
	Grundbetrag	Tagessatz	Grundbetrag	Tagessatz
Lichtanlage (8 x Par 56 plus Steuergerät)	52,00 DM	16,00 DM	26,00 €	8,00 €

Lichtanlage (8 x Par 64 plus Steuergerät)	62,00 DM	21,00 DM	31,00 €	10,50 €
Zoomscheinwerfer 1200 W mit Dimmer	41,00 DM	16,00 DM	20,50 €	8,00 €
Linsenscheinwerfer 1000 W mit Dimmer	16,00 DM	7,00 DM	8,00 €	3,50 €
Videoscheinwerfer (650 W/1000 W)	13,00 DM	5,00 DM	6,50 €	2,50 €
Stroboskop	16,00 DM	5,00 DM	8,00 €	2,50 €
Looping	26,00 DM	9,00 DM	13,00 €	4,50 €
UV Gun	26,00 DM	9,00 DM	13,00 €	4,50 €
Nebelmaschine	16,00 DM	5,00 DM	8,00 €	2,50 €

**Zubehör**

Akku	3,00 DM	1,00 DM	1,50 €	0,50 €
Akkuladegerät	3,00 DM	1,00 DM	1,50 €	0,50 €
Netzteil	3,00 DM	1,00 DM	1,50 €	0,50 €
Netzkabeltrommel (bis 20 m)	3,00 DM	1,00 DM	1,50 €	0,50 €
Netzkabeltrommel (bis 50 m)	6,00 DM	2,00 DM	3,00 €	1,00 €
Videokabeltrommel	9,00 DM	2,00 DM	4,50 €	1,00 €

**Präsentation**

Flip-Chart	11,00 DM	4,00 DM	5,50 €	2,00 €
Papier für Flip-Chart (pro Blatt)	1,00 DM		0,50 €	
Rednerpult	42,00 DM	16,00 DM	21,00 €	8,00 €

**Foto**

Spiegelreflexkamera mit Normal-Objektiv	21,00 DM	6,00 DM	10,50 €	3,00 €
Tele-Vario-Objektiv	10,00 DM	4,00 DM	5,00 €	2,00 €
Weitwinkel-Vario-Objektiv	10,00 DM	4,00 DM	5,00 €	2,00 €
Kleinbildsucherkamera	11,00 DM	4,00 DM	5,50 €	2,00 €
Polaroidkamera	11,00 DM	4,00 DM	5,50 €	2,00 €
Polaroid-Entwicklungsprozessor	21,00 DM	6,00 DM	10,50 €	3,00 €
Elektronen-Blitzgerät	11,00 DM	4,00 DM	5,50 €	2,00 €
Fotostativ	11,00 DM	4,00 DM	5,50 €	2,00 €
Fotokamera (digital > 1 Megapixel)	26,00 DM	11,00 DM	13,00 €	5,50 €
Fotokamera (digital > 2 Megapixel)	41,00 DM	16,00 DM	20,50 €	8,00 €

<b>Computer</b>	Ab 01.09.2001		Ab 01.01.2002	
	Grundbetrag	Tagessatz	Grundbetrag	Tagessatz
Notebook	72,00 DM	21,00 DM	36,00 €	10,50 €
CD-Writer	21,00 DM	8,00 DM	10,50 €	4,00 €
Datenprojektor	62,00 DM	21,00 DM	31,00 €	10,50 €

**Filmprojektion**

Filmprojektor (16 mm)	41,00 DM	11,00 DM	20,50 €	5,50 €
Filmprojektor (16 mm / Metaldampfampe)	52,00 DM	21,00 DM	26,00 €	10,50 €
Filmprojektor (Super 8)	41,00 DM	11,00 DM	20,50 €	5,50 €
Filmprojektor (Normal 8 / Super 8)	41,00 DM	11,00 DM	20,50 €	5,50 €
Filmprojektor (Super 8 / Metaldampfampe)	52,00 DM	21,00 DM	26,00 €	10,50 €
Anamorphot	11,00 DM	4,00 DM	5,50 €	2,00 €
Leerspule	1,00 DM	1,00 DM	0,50 €	0,50 €

**Diaprojektion**

Diaprojektor / Kleinbild (Stabmagazin)	26,00 DM	5,00 DM	13,00 €	2,50 €
Diaprojektor / 6X6 (Mittelformat)	26,00 DM	5,00 DM	13,00 €	2,50 €
Diaprojektor (Kodak-Carousel)	31,00 DM	9,00 DM	15,50 €	4,50 €
Diaprojektor (Kodak-Carousel) 400 Watt	31,00 DM	9,00 DM	15,50 €	4,50 €
Diaprojektor Bell & Howell (Sound & Slide)	31,00 DM	9,00 DM	15,50 €	4,50 €
Booster (Kodak)	21,00 DM	7,00 DM	10,50 €	3,50 €
Diaüberblendsteuerung (Kodak PDC)	41,00 DM	7,00 DM	20,50 €	3,50 €
Diaüberblendsteuerung (Monitor 0.5)	41,00 DM	7,00 DM	20,50 €	3,50 €
Diaüberblendsteuerung (Monitor 2.0)	41,00 DM	7,00 DM	20,50 €	3,50 €
Diaüberblendsteuerung (Monitor 4.0)	41,00 DM	7,00 DM	20,50 €	3,50 €
Diaüberblendsteuerung (Electrosonic)	41,00 DM	7,00 DM	20,50 €	3,50 €
Infrarotfernbedienung (Leitz)	16,00 DM	5,00 DM	8,00 €	2,50 €
Infrarotfernbedienung (Kodak)	16,00 DM	5,00 DM	8,00 €	2,50 €
Kabelfernbedienung (Kodak)	5,00 DM	1,00 DM	2,50 €	0,50 €
Fernbedienungsverlängerungskabel	5,00 DM	1,00 DM	2,50 €	0,50 €
Timer (Kodak)	5,00 DM	1,00 DM	2,50 €	0,50 €
Diamagazin (Carousel)	3,00 DM	1,00 DM	1,50 €	0,50 €
Diamagazin (Stab 5X5)	2,00 DM	1,00 DM	1,00 €	0,50 €
Diamagazin (Stab 6X6)	2,00 DM	1,00 DM	1,00 €	0,50 €

**Overheadprojektor / Episkop**

Overheadprojektor (stationär / mobil)	26,00 DM	7,00 DM	13,00 €	3,50 €
Overheadprojektor (Metалldampflampe)	31,00 DM	11,00 DM	15,50 €	5,50 €
Episkop (mobil)	26,00 DM	11,00 DM	13,00 €	5,50 €

<b>Leinwand / Projektionszubehör</b>	Ab 01.09.2001		Ab 01.01.2002	
	Grundbetrag	Tagessatz	Grundbetrag	Tagessatz
Stativleinwand (150 cm X 150 cm)	16,00 DM	4,00 DM	8,00 €	2,00 €
Stativleinwand (180 cm X 180 cm)	17,00 DM	5,00 DM	8,50 €	2,50 €
Spannleinwand (200 cm X 200 cm) Auf- u. R	41,00 DM	11,00 DM	20,50 €	5,50 €
Spannleinwand (300 cm X 300 cm)	61,00 DM	16,00 DM	30,50 €	8,00 €
Spannleinwand (300 cm X 400 cm) Auf- u. R	72,00 DM	19,00 DM	36,00 €	9,50 €
Spannleinwand (450 cm X 600 cm)	101,00 DM	26,00 DM	50,50 €	13,00 €
Projektionstisch	16,00 DM	6,00 DM	8,00 €	3,00 €
Laser-Pointer	6,00 DM	1,00 DM	3,00 €	0,50 €

**Medien**

16 mm Film	12,00 DM	5,00 DM	6,00 €	2,50 €
Videokassette	5,00 DM	2,00 DM	2,50 €	1,00 €
Tonkassette	3,00 DM	1,00 DM	1,50 €	0,50 €
Diareihe	3,00 DM	1,00 DM	1,50 €	0,50 €
Medienpaket	8,00 DM	3,00 DM	4,00 €	1,50 €
CD-ROM	5,00 DM	2,00 DM	2,50 €	1,00 €
DVD Video	5,00 DM	2,00 DM	2,50 €	1,00 €
DVD Education	8,00 DM	3,00 DM	4,00 €	1,50 €

**Nutzung**

		Ab 01.09.2001	Ab 01.01.2002
Videoschnittplatz VHS / S-VHS (analog)	pro Stunde	16,00 DM	8,00 €
Videoschnittplatz (digital)	pro Stunde	16,00 DM	8,00 €
Fotolabor (Einzelplatz)	pro Stunde	21,00 DM	10,50 €

Fotolabor (Gruppennutzung)	pro Stunde	42,00 DM	21,00 €
Reprokamera	pro Stunde	21,00 DM	10,50 €

**Service**

Audiokassetten kopieren	pro Kassette	13,00 DM	6,50 €
Videokassetten kopieren (Einzelstück)	pro Kassette	13,00 DM	6,50 €
Videokassetten kopieren (2 bis 4 Stück)	pro Kassette	7,00 DM	3,50 €
Videokassetten kopieren (ab 5 Stück)	pro Kassette	6,00 DM	3,00 €
Videonormwandlung PAL/NTSC/SECAM	pro Kassette	13,00 DM	6,50 €
Filmtransfer auf Video	pro Filmspule	10,00 DM	5,00 €
	+ Laufminute	3,00 DM	1,50 €
Rundfunk- und Fernsehmitschnitt	pro Mitschnitt	13,00 DM	6,50 €
Veröffentlichungsrecht Dia/Foto	pro Foto/Dia	80,00 DM	40,00 €

**Personal**

Servicetechniker bei Veranstaltungen	pro Stunde	#####	57,00 €
Servicetechniker für Film-, Dia-, Overheadproj	pro Stunde	#####	57,00 €
Servicetechniker Computer und Netzwerk	pro Stunde	#####	62,00 €
Fotograf/in	pro Stunde	#####	67,00 €
Operator bei digitaler Bildbearbeitung	pro Stunde	#####	67,00 €
Seminarleitung bei Projektarbeit	pro Stunde	#####	57,00 €
Seminarleitung bei Multiplikatoren Ausbildung	pro Stunde	#####	57,00 €

**Stadt Wuppertal**  
**Der Oberbürgermeister**  
**Ressort**  
**Vermessung, Katasteramt und Geodaten**  
102.111

**Offenlegung**

Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Die Grenzen des Grundstücks	Gemarkung: Cronenberg
	Flur : 12
	Flurstück: 177
	Lage : Am Bruchscheid

sind vermessen worden.

Das Ergebnis der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen kann den Eigentümern des Grundstücks nicht bekannt gegeben werden, weil der derzeitige Aufenthaltsort der Beteiligten nicht zu ermitteln ist.

Gemäß §§ 19 Abs. 5, § 11 Abs. 4 Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.1990 und in Verbindung mit § 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (1.DVOzVermKatG NW) vom 31.12.1993 erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung/amtlichen Bestätigung der o. a. Grundstücksgrenzen durch Offenlegung.

Das Original der Grenzniederschrift liegt ab dem 16.07.2001 im Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, Rathaus-Neubau, Zi. 137, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Frist für die Offenlegung beträgt einen Monat.

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe keine Einwendungen erhoben werden.

Gegen die Abmarkung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Einwendungen gegen die Grenzermittlung bzw. der Widerspruch gegen die Abmarkung sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Ressort Vermessung, Katasteramt und Geodaten einzulegen.

Wuppertal, den 5.07.2001  
i.A.  
gez.  
Riedel